

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	39. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2008/039)
Sitzungsdatum:	Donnerstag, 21.08.2008
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Zimmer 115
Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr	Ende der Sitzung: 19:55 Uhr

Anwesend:

Bürgermeister

Büter, Felix

CDU

Bohmert, Heinrich
Enning-Harmann, Rudolf
Gerwing, Hermann Josef
Große-Berg, Franz-Josef
Haget, Bernhard
Lefert, Heinrich
Levi, Birgit
Mensing, Peter
Mensing, Robert
Nünning, Manfred
Rathmer, Jürgen
Schmeing, Aloys
Schnell, Bernhard
Terstriep, Matthias
Vorkamp, Thomas
Wantia, Beatrix
Wehres, Erika
Weuthen, Franz Josef
Witte, Josef

SPD

Böing, Josef
Dönnebrink, Andreas
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Lambers, Klaus

Lassak, Hans
Terlohr, Julius

UWG

Bruns-Schmeing, Annette
Goerke, Jürgen
Homann, Dieter
Kersting, Hubert
Lange-Röttger, Annette
Schulte, Renate

WGW

Frankemölle, Norbert
Haveloh, Hermann Josef

FDP

Beckers, Andreas
Horst, Reinhard

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Kühlkamp, Hermann
Leuker, Werner
Tacke, Michael

es fehlen entschuldigt:

CDU

Benölken, Franz
Egbringhoff, Rita
Spahn, Jens
Tübing, Ferdinand

Bündnis 90/Die Grünen

Eisele, Dietmar
Löhring, Marion

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 38. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 11. Juni 2008
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Bauleitplanung
- 3.1 34. Änderung des Flächennutzungsplans - Gerwinghook -;
Feststellungsbeschluss nach § 41 (1) GO
- 4 Förderung der Lichtzeichenanlage Adenauering / Coesfelder Straße / Wirtschaftsweg Oberortwick nach dem GVFG
- 5 Antrag der UWG-Fraktion
- 5.1 Behindertengerechte Ausstattung des Kombibades
- 6 Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Genehmigung der Niederschrift über die 38. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 11. Juni 2008**
-

Gegen Form und Inhalt der Niederschrift der 38. öffentlichen Sitzung vom 11.06.2008 werden keine Einwendungen erhoben. Damit ist die Niederschrift genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

3 Bauleitplanung

3.1 34. Änderung des Flächennutzungsplans - Gerwinghook -; Feststellungsbeschluss nach § 41 (1) GO

V/2008/0845

Der Rat der Stadt beschließt:

(1) Auf Grund des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) sowie i. V. m. § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 379) wird die **34. Änderung des Flächennutzungsplans - Gerwinghook** – beschlossen.

(2) Für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Genehmigung nach § 6 (1) BauGB zu beantragen. Die Erteilung der Genehmigung ist gem. § 6 (5) Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

4 Förderung der Lichtzeichenanlage Adenauerling / Coesfelder Straße / Wirtschaftsweg Oberortwick nach dem GVFG

V/2008/0846

Der Rat der Stadt beschließt, die Coesfelder Straße aufgrund ihrer innerstädtischen Verkehrsbedeutung als innere Hauptverkehrsstraße zu bezeichnen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Antrag der UWG-Fraktion

5.1 Behindertengerechte Ausstattung des Kombibades

V/2008/0849

Der Rat nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

6 Organisation der örtlichen Rechnungsprüfung

V/2008/0854

Bürgermeister Büter erläutert den Sachverhalt. Er führt aus, dass es insbesondere drei Ansatzpunkte gebe, die Organisation der Rechnungsprüfung anzupassen:

- a) die Verwaltung sei der Auffassung, dass im Rahmen der Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) über die Einführungsphase hinaus auch weiterhin eine Hinzuziehung externer Wirtschaftsprüfer sinnvoll sei.
- b) Hierdurch könne im Fachbereich Rechnungsprüfung nach heutiger Beurteilung im Zusammenwirken mit dem Ausscheiden des bisherigen Leiters des Fachbereiches Rechnungsprüfung in die Altersteilzeit eine Stelle eingespart werden. Hierdurch könnten die

zusätzlichen Kosten für die Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers mehr als kompensiert werden.

- c) Die Veränderungen durch die Einführung des NKF machten eine Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung erforderlich. Der Geltungsbereich der Rechnungsprüfungsordnung sei ausdrücklich auch auf Gesellschaften und deren Kontrollgremien ausgeweitet worden. Die Veränderungen durch das NKF seien eingearbeitet worden. Schließlich habe man die Regelungen der bisherigen Dienstweisung für das Rechnungsprüfungsamt in die neue Rechnungsprüfungsordnung übernommen. Damit könne auf eine getrennte Dienstweisung verzichtet werden.

Im Vorfeld sei mit den Bediensteten des Fachbereiches Rechnungsprüfung und mit dem Personalrat Einvernehmen über die vorgeschlagenen Änderungen erzielt worden.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

1. Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Ahaus bedient sich bis auf weiteres zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 (8) Gemeindeordnung (GO) NRW und zur Prüfung des Gesamtabschlusses gem. § 116 (6) i. V. m. § 101 (8) GO eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.
2. Der örtlichen Rechnungsprüfung gehören ab sofort ein Technischer Prüfer und ein Verwaltungsprüfer an.
3. die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus:

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Ahaus

vom _____

Der Rat der Stadt Ahaus hat unter Bezug auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 09.10.2007 geltenden Fassung am _____ die nachstehende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1 Stellung der Rechnungsprüfung

- (1) Die Stadt Ahaus unterhält nach § 102 GO NRW eine örtliche Rechnungsprüfung mit der Bezeichnung „Fachbereich Rechnungsprüfung“.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung ist dem Rat unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihm unmittelbar unterstellt.
- (3) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.
- (4) In der Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist die örtliche Rechnungsprüfung an Weisungen nicht gebunden und nur dem Gesetz unterworfen.

§ 2 Organisation, Bestellung und Abberufung

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung besteht aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie den Prüferinnen und Prüfern.
- (2) Die Leiterin bzw. der Leiter und die Prüferinnen und Prüfer werden vom Rat bestellt und abberufen.
- (3) Sie müssen persönlich für die Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung geeignet sein und über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen.
- (4) Die Leiterin bzw. Leiter ist Vorgesetzte(r) der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung. Sie bzw. er weist den Prüferinnen bzw. den Prüfern die Prüfungsaufgaben zu. Ne-

ben den Prüferinnen bzw. Prüfern trägt sie bzw. er die Verantwortung für den Inhalt und die Durchführung der Prüfungsgeschäfte.

§ 3 Aufgaben

- (1) Zusätzlich zu den gesetzlichen Aufgaben (§ 103 Abs. 1 GO NRW) überträgt der Rat der örtlichen Rechnungsprüfung die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit, insbesondere
 1. die Prüfung der Betätigung der Stadt als Gesellschafter, Aktionär oder Mitglied in Gesellschaften und anderen Vereinigungen des privaten Rechts oder in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW (einschließlich der Prüfung der Beteiligungsverwaltung),
 2. die Buch- und Betriebsprüfung, die sich die Stadt bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Darlehens oder sonst vorbehalten hat,
 3. gutachtliche Stellungnahmen zur Verfahrensregelung im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und zu wesentlichen Änderungen organisatorischer, finanz- und betriebswirtschaftlicher Art, sowie zum Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung.
 4. die Beratung der Verwaltung, Betriebe und sonstigen Einrichtungen der Stadt im Rahmen der vorgenannten Aufgaben, auch mit dem Ziel der Prävention von Unregelmäßigkeiten,
 5. die technisch-wirtschaftliche Prüfung von Plänen und Kostenberechnungen gemäß § 14 GemHVO,
 6. die Prüfung von Bauausführungen und Bauabrechnungen,
 7. die Prüfung von Buchungsbelegen vor ihrer Zuleitung an die Geschäftsbuchhaltung (Visa-Kontrolle), soweit der Leiter bzw. die Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung dies aus besonderem Anlass zeitweilig für erforderlich hält, im übrigen ab einer Anordnungssumme von 2.500 EUR,
 8. die Prüfung der Kostenrechnung und der Gebührenbedarfsberechnung der kostenrechnenden Einrichtungen,
 9. Vorprüfung der Wohngeldabrechnungen und -zahlungen gemäß den öffentlich-rechtlichen Verträgen zwischen der Stadt Ahaus und den Gemeinden Heek, Legden und Schöppingen,
 10. Die Prüfung von Vorräten und Vermögensbeständen,
 11. Berichterstattung gegenüber dem Haupt- und Finanzausschuss zu Beginn eines jeden Jahres über die nicht ausgeführten Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses bzw. des Rates.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Jahresabschlüsse der Zweckverbände, an denen die Stadt Ahaus beteiligt ist, sowie des Vereins Bildungsforum e.V. Ahaus, sofern die Zweckverbandsversammlung nicht Anderes beschlossen hat.
- (3) Wenn dringende dienstliche Gründe es erfordern, ist die Leiterin bzw. der Leiter der örtlichen Rechnungsprüfung ermächtigt, hinsichtlich Art und Umfang der Prüfungen Einschränkungen anzuordnen oder einzelne Gebiete von der Prüfung auszunehmen, soweit dadurch keine gesetzlichen Vorschriften verletzt werden.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Korruptionsbekämpfung und Korruptionsprävention in der Stadtverwaltung (Prüfung der Ordnungsmäßigkeit von Verwaltungshandeln zur Verhinderung und Vermeidung unrechtmäßiger Handlungen), so wie die Bera-

tung und Unterstützung der Verwaltung bei der Korruptionsbekämpfung und – prävention übertragen.

§ 4 Prüfaufträge

- (1) Der Rat kann der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfaufträge erteilen.
- (2) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann innerhalb seines bzw. ihres Amtsbezirks unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss (§ 103 Abs. 3 GO NRW) der örtlichen Rechnungsprüfung Aufträge zur Prüfung erteilen.

§ 5 Befugnisse

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung ist die Durchführung der ihm gestellten Aufgaben in entgegenkommender Weise zu erleichtern und ihr jede für die Prüfung notwendige Auskunft zu geben. Insbesondere sind Akten, Schriftstücke, Bücher und sonstige Unterlagen auf Verlangen vorzulegen, auszuhändigen oder zu übersenden.
- (2) Zur Prüfung von Auftragsvergaben sind der örtlichen Rechnungsprüfung die Vergabeunterlagen einschließlich der Aufforderungen zur Abgabe der Angebote und einschließlich der nicht berücksichtigten Angebote vor der Auftragserteilung vollständig vorzulegen. Sofern über die Vergabe ein Ausschuss oder der Rat zu beraten und/oder zu entscheiden hat, ist der örtlichen Rechnungsprüfung die Beschlussvorlage der Verwaltung vorzulegen, und zwar vor der Zuleitung an das Beratungs-/ Beschlussgremium; etwaige Beanstandungen sind dem Gremium zuzuleiten.
- (3) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung sind berechtigt, Ortsbesichtigungen vorzunehmen und die zu prüfenden Objekte zu besuchen. Sie haben im Rahmen ihrer Prüfungsaufgaben Zutritt zu allen Räumen und können die Öffnung von Behältern verlangen. Die/der Leiter(in) bestimmt nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und ggf. inwieweit Räume, Gegenstände und Unterlagen sichergestellt werden können.
- (4) Die/der Leiter(in) und die Prüfer(innen) der örtlichen Rechnungsprüfung weisen sich durch einen vom Bürgermeister ausgestellten Dienstaussweis aus.
- (5) Die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses sowie in Absprache mit dem Bürgermeister weiterer Ausschüsse teilzunehmen.
- (6) Ergeben sich bei der Prüfung Schwierigkeiten zwischen dem Leiter bzw. der Leiterin oder den Prüferinnen bzw. Prüfern der örtlichen Rechnungsprüfung und der zu prüfenden Stelle, so trifft der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin die erforderlichen Maßnahmen.

§ 6 Informationspflicht der Verwaltung und Betriebe

- (1) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind alle Vorschriften, Beschlüsse und Verfügungen sowie alle bei sonstigen Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden (z. B. Beschlussvorlagen, Stellenpläne, Dienstanweisungen, Satzungen, Lohnstarife, Preisverzeichnisse, Gebührenordnungen usw.), unverzüglich nach ihrem Erscheinen zuzuleiten bzw. zugänglich zu machen.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Tagesordnungen, die Beschlussvorlagen (mit Anlagen) und Sitzungsniederschriften des Rates und seiner Ausschüsse zur Kenntnisnahme.

Das Gleiche gilt für die vergleichbaren Gremien der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.

- (3) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind die Prüfungsberichte anderer Prüfungsorgane (Bundesrechnungshof, Landesrechnungshof, Bezirksregierung, Kreis, Gemeindeprüfungsanstalt, Sozialversicherungsträger, Finanzamt, Wirtschaftsprüfer usw.) unverzüglich und vollständig zuzuleiten.
- (4) Der örtlichen Rechnungsprüfung sind Bilanzen, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, vorzulegen.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von der Absicht, wesentliche Änderungen in der Organisation der Verwaltung oder auf dem Gebiet des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (einschließlich der Einrichtung von Zahlstellen und der Bereitstellung von Handvorschüssen) vorzunehmen, insbesondere wenn damit Umstellungen auf EDV sowie Änderungen in diesem Bereich verbunden sind, so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass sie sich vor der Entscheidung äußern kann.

Ihr sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

- (6) Die örtliche Rechnungsprüfung ist von allen Unregelmäßigkeiten oder dergleichen, die festgestellt oder vermutet werden, unter Darlegung des Sachverhaltes unmittelbar und unverzüglich zu unterrichten. Das Gleiche gilt bei allen Verlusten durch Diebstahl, Beraubung, Brand usw. sowie bei Kassenfehlbeträgen. Die Mitteilungspflicht obliegt der Leiterin bzw. dem Leiter der betreffenden Organisationseinheit, bzw. bei eigener Betroffenheit der jeweiligen Vertretung.
- (7) Die örtliche Rechnungsprüfung erhält die Namen und Unterschriftsproben der verfügungs-, anweisungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten. Außerdem sind ihr die Namen der Bediensteten bekannt zu geben, die berechtigt sind, für die Stadt Verpflichtungserklärungen abzugeben; hierbei ist der Umfang der Vertretungsbefugnis zu vermerken.

§ 7 Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses sind in §§ 59 Abs. 3 und 4, 92 Abs. 4 und 5 und 101, 105 Abs. 5, 116 Abs. 6 GO NRW und in dieser Rechnungsprüfungsordnung festgelegt.
- (2) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Prüfung des Jahresabschlusses gem. § 101 Abs. 8 GO NRW und zur Prüfung des Gesamtabchlusses gem. § 116 Abs. 6 i. V. m. § 101 Abs. 8 GO NRW eines unabhängigen Wirtschaftsprüfers.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss tritt zusammen, wenn es die Geschäfte erfordern. Soweit nichts anderes bestimmt ist, gilt die Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ahaus entsprechend. An den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses nehmen neben dem Bürgermeister der Kämmerer und die/der Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung teil. Auf Anordnung des Ausschusses oder des Bürgermeisters können auch andere Bedienstete, auf Anordnung der/des Leiters(in) der örtlichen Rechnungsprüfung weitere Prüfer(innen) hinzugezogen werden.
- (4) Die/der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsausschusses ist von der/vom Leiter(in) der örtlichen Rechnungsprüfung über alle wichtigen Prüfungsangelegenheiten zu informieren; sie/er hat das Recht auf Einsicht in die Prüfungsakten.
- (5) Die örtliche Rechnungsprüfung legt Berichte über wichtige Prüfungen, über alle Prüfungen die es in besonderem Auftrag des Rates, des Rechnungsprüfungsausschusses oder des Bürgermeisters durchgeführt hat, dem Bürgermeister vor. Sie sind gemeinsam mit der Stellungnahme des Bürgermeisters in der nächsten Sitzung des Rech-

nungsprüfungsausschusses zu beraten.

§ 8 Berichte und Prüfungsbemerkungen

- (1) Die örtliche Rechnungsprüfung führt den mit den Prüfungsgeschäften verbundenen Schriftwechsel selbständig, und zwar unter der Bezeichnung „Stadt Ahaus - Rechnungsprüfung“.
- (2) Für Prüfvermerke und Zeichen auf Belegen, in Kassenbüchern, Akten, usw. ist grüne Farbe zu verwenden.
- (3) Bei Prüfungen sollen die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten vorab über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass der Geschäftsablauf durch die Prüfung möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss der Prüfung soll das Prüfergebnis besprochen werden.
- (4) Zu Prüfberichten oder Prüfungsbemerkungen der örtlichen Rechnungsprüfung ist gemäß Aufforderung fristgerecht Stellung zu nehmen. Soweit es sich um wesentliche Beanstandungen im Einzelfall oder um Prüfungsbemerkungen von allgemeiner Bedeutung handelt, ist die Stellungnahme von der Leiterin bzw. dem Leiter des Fachbereichs abzugeben – in wichtigen Fällen hat der zuständige Verwaltungsvorstand die Stellungnahme mitzuzeichnen.

§ 9 Unterrichtungspflicht

Werden bei der Durchführung der Prüfung wesentliche Unregelmäßigkeiten, insbesondere Anhaltspunkte für Korruption festgestellt, so hat die örtliche Rechnungsprüfung durch seine Leiterin bzw. seinen Leiter unverzüglich die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister zu unterrichten. Dem Rechnungsprüfungsausschuss ist in seiner nächsten Sitzung, ggf. in Abstimmung mit der Staatsanwaltschaft, Bericht zu erstatten.

§ 10 Prüfung des Jahresabschlusses und Gesamtabchlusses

- (1) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister leitet den vom Kämmerer aufgestellten Entwurf des Jahresabschlusses einschließlich Lagebericht über die örtliche Rechnungsprüfung dem Wirtschaftsprüfer zu.
- (2) Die örtliche Rechnungsprüfung legt dem Rechnungsprüfungsausschuss den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses nach vorheriger Durchsicht und ggf. ergänzender Stellungnahme zur Beratung vor.
- (3) Der Rechnungsprüfungsausschuss berät über den Prüfbericht. In seinem Schlussbericht fasst der Rechnungsprüfungsausschuss das Ergebnis seiner Prüfung zusammen und legt diesen mit dem Schlussbericht dem Rat zur Feststellung des Jahresabschlusses und zur Beschlussfassung über die Entlastung vor.
- (4) Der Bestätigungsvermerk kann gem. § 101 Abs. 3 GO NRW
 1. uneingeschränkt erteilt,
 2. eingeschränkt erteilt oder
 3. aufgrund von Beanstandungen versagt werden.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 finden für die Prüfung des Gesamtabchlusses entsprechende Anwendung.
- (6) Werden der Jahresabschluss, der Gesamtabschluss, der Lagebericht oder der Gesamtlagebericht geändert, nachdem die örtliche Rechnungsprüfung ihren Bericht dem Rechnungsprüfungsausschuss vorgelegt hat, so sind diese Unterlagen, soweit die Änderung es erfordert, erneut zu prüfen. Die Absätze 1 bis 3 finden entsprechende An-

wendung.

§ 11 Beauftragung Dritter

Die örtliche Rechnungsprüfung kann sich gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW mit Zustimmung des Rechnungsprüfungsausschusses Dritter als Prüfer bedienen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Rechnungsprüfungsordnung tritt am _____ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 21.12.2000 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Felix Büter
(Vorsitzender)

Werner Leuker
(Schriftführer)